

262.

## Vorschriften für den Handels- und Gewerbe- Verkehr im Innern.

Patent vom 2. October 1769.

**WIR** Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c.

Entbieten allen und jeden Unsern Obrigkeiten, Magistraten und getreuen Unterthanen, was Standes, oder Würde die sind, insonderheit aber Unsern Mauth- und andern Beamten Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalten Wir zu wechselseiger Verbindung und Handreichung Unserer deutschen Erblanden in dem Manufactur-Triebe nachfolgende Entschliessung zu fassen gnädigst geruhet, daß

1mo: Alles zum Spinnen, oder Zwirnen geeignete Materiale, so von einem erwähnter Erblanden in das andere gebracht, und als Gespünste, oder gezwirnt wieder zurückgeföhret wird, bey der Aus-Ein- und Zurückföhre gegen jedesmaliger Vorweisung der bey dem ersten Austritte zu erhaltenden Freypollete ohne aller Mauthabstattung durchgelassen:

2do: Daß soviel an Gespünste von Schaaf- und Baumwolle, Hanf, Flachs und Kameelhaaren, roh, oder gebleicht und gefärbt, als dem Gewichte nach von einem ernannt-Unsrer Erblanden in das andere mit einer bey dem ersten Austritte zu ertheilenden Freypollette geführt wird, eben soviel an daraus gefertigten rohen Manufactis gewebt, gestrickt, oder gewirkt gegen Vorweisung erwähnter Pollete, ohne Entrichtung einiger Mautgebühr, weder von dem Gespünste, noch von dem rohen zu keinem Kaufmannsgute geeigneten Manufacto passiret werden solle; unter der Vorsehung jedoch, daß die Zurückfuhr des rohen Manufacti über die nämliche Mauth-Station der Essito des Gespünstes geschehen, und die Freypollette ertheilet worden, vorzunehmen, auch auf letzterer der Ein- und Austritt in dem andern Lande anzumerken sey, die ganze Expedition aber auf den nämlichen Namen des Eigenthümers zu laufen habe.

3tio: Sollen nachfolgende rohe Manufacta, wenn auch dazu kein Materiale oder Gespünste wäre ausgeführt worden, gegen gehörige Anmeldung bey dem Austritte, und Producirung der daselbst zu erhaltenden Freypollette von einem Unsrer deutschen Erblanden in das andere, ohne aller Zollabstattung aus- und eingelassen werden, als rohes, folglich weder gebleicht- noch gefärbtes Strickwerk von Baumwolle, und Zwirn.

Dergleichen von Schaafwolle und Harras, Tuchloden halb- und ganz Wollen und von Kameelhaaren gefertigte nicht gefärbt- und unzubereitete Manufacta und Zeuge.

Ungebleichte Barchend, Mouselines, und Kotton-  
tücher;

In Ansehung der übrigen von einem Unsrer Lan-  
den in das andere zur Apretur bringenden und in das  
erstere wieder zurückführenden Waaren es bey den Ta-  
riffs-Vorschriften zu verbleiben habe. Wenn jedoch

4to: Eine deutsch-erbländische Fabrik, oder in Unsren  
Länden festhafter sicherer Fabrikant ein zum Verkaufe  
zwar schon geeignetes gleichwohl aber einer weiteren  
Apretur fähiges Fabricatum, als Leinwandem zum  
drucken, färben &c. &c. aus einem andern deutschen Erb-  
lande an sich zu bringen gedächte, hätte dieselbe, oder  
derselbe sich bey dem ihm vorgesezten Consessu com-  
merciali mit Anzeige des Quanti, und des Orts, wo  
die weitere Zubereitung, oder der Absatz geschehen soll,  
zu melden, welcher sodann beschaffenen Umständen nach  
zu Ertheilung eines Freypasses mit der Wirkung bey  
Behörde einschreiten wird, daß sothanes Fabricatum  
zwar nur ein Viertel per Cento in loco Depositionis  
zu zahlen: wenn hingegen der Passinnhaber sich binnen  
Jahrsfrist von diesem Dato, an bey jenem Mauthamte,  
wo das ein Viertel per Cent entrichtet worden über die  
wieder geschene Ausfuhr dieser Fabricatorum entwe-  
der in fremde Lande mittelst der Gränz-Responsalien,  
oder in ein anders Unsrer Erblanden mit dasiger Con-  
sumo-Zahlungspolletten auszuweisen nicht vermögete,  
er sodann den Nachtrag der ganzen Mauthgebüß von  
dem obverstandenermaßen nicht ausgewiesenen Quanto  
zu machen gehalten seyn solle.

Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeit,

Magistraten, und getreuen Unterthanen, insonderheit aber Unfern Mauth- und andern Beamten, daß ihr ob dieser Unserer Verordnung feste Hand halten, und darwider nicht handeln lassen sollet: Dann hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 2ten Monatstag Octobris im siebenzehnhundert neun und sechs- zigsten, Unserer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

**Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach**

**Statthalter.**

**Thomas Ignaz Edler von Pöck**

**Canzler.**

**(L. S.)**

**Commissio Sacrae Caesareo-Regiae**

**Majestatis in Consilio.**

**Johann Caspar Holbein.**

**Franz v. Hartenfels.**